

Gebührensatzung

zur Friedhofsordnung der Stadt Hochheim am Main

Auf Grund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674, 686) der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) und des § 27 der Friedhofsordnung der Stadt Hochheim am Main hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in der Sitzung am 28.09.2006

folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind u.a.

- die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner,
- Verwandte ersten und zweiten Grades,
- Adoptiveltern und Adoptivkinder.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.

- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a) die antragstellende Person,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse Hochheim am Main zu zahlen.

§ 4

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu den Gebühren wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 bis 10 dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren auf Antrag gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

§ 7

Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Herstellung und Schließung eines Grabes werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| 1. Bestattung eines Sarges in üblicher Tiefe | 865 € |
| 2. Tiefbestattung eines Sarges | 1.100 € |
| 3. Bestattung eines Sarges in einem Kindergrab | 310 € |
| 4. Bestattung einer Urne | 315 € |
- (2) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten oder einer standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrucht für die keine eigene Grabstätte in Anspruch genommen wird beträgt die Bestattungsgebühr 40 €.
- (3) Für zusätzliche Arbeiten, die über das normale Maß hinaus gehen, werden Gebühren nach § 11 erhoben.

§ 9

Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------|
| 1. Aufbewahrung der Leiche | 120 € |
| 2. Benutzung der Trauerhalle | 310 € |
| 3. Transport der Leiche oder Urne zum Grab, zur Urnennische,
bzw. Leichenwagen, einschl. Einbringen des Sarges oder der Urne | 100 € |
| 4. Nutzung der Friedhofseinrichtungen | 670 € |

§ 10

Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungsarbeiten werden pro angefangene Arbeitsstunde und Arbeitskraft (einschließlich Überwachung der Umbettung) 60 € erhoben.
- (2) Für die Wiederbestattung ausgegrabener Leichen oder Aschenurnen fallen zusätzlich Bestattungsgebühren nach § 8 an.

§ 11

Gebühren für Arbeiten an Grabstätten

- (1) Für Arbeiten an Grabstätten, die der Friedhofsträger ausführen muss, weil Gefahr in Verzug ist oder der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sind pro Arbeitsstunde und Arbeitskraft Gebühren in Höhe des Stundensatzes für städtische Mitarbeiter zur Berechnung an Dritte zu zahlen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für das Entfernen von Grabsteinen, Einfassungen und das Einebnen von Wahlgräbern.

§ 12

Nutzungsgebühren für Wahlgräber

- (1) Für den Erwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für die Dauer von 40 Jahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Doppelgrab	2.900 €
2. Einzelgrab	1.550 €
3. Urnengrab	850 €
4. Urnennische	1.200 €

- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auch für Teilzeiten möglich. Die Gebühren sind im entsprechenden Verhältnis zur allgemeinen Nutzungsdauer festzusetzen.
- (3) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, bei der eine Tieflegung möglich ist, beträgt die Gebühr pro Tiefgrabstätte und Jahr 60 €

§ 13

Genehmigungsgebühren zur Aufstellung von Grabeinrichtungen

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabeinrichtungen sind 40 € zu entrichten.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

Diese Satzung tritt am 15.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Hochheim am Main außer Kraft.

Hochheim am Main, den 28.09.2006

DER MAGISTRAT

gez. Munck
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 13.10.2006